Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

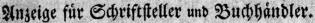
Der neue Schweizerische Republikaner.

Serausgegeben von Ufteri.

Mittwoch, den 29 April 1801.

Fünftes Quartal.

Den 9 Floreal IX



unter der Aubrit: Rleine Schriften, wird der N. Schweiz. Republikaner fortsahren, alle theils in der Schweiz gedruckten, theils auswärts erscheinenden, die Schweiß betreffenden oder von Schweißern herrührenden Schriften anzuzeigen. Wenn dieß aber mit einiger Volltändigkeit geschehen soll, so mussen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an den Herausgeber einzusenden; ohne dieß hängt es vom Zufall ab, ob ihm dieselben bekannt werden.

Gesetzgebender Rath, 26. Merz.

(Beschluß ber Botschaft des Bollziehungsraths, bas Unterstügungsbegehren einer englischen Baumwolstenspinneren. Gesellschaft in St. Gallen betreffend.)

Dieß ist das doppelte Begehren der Gesellschaft, auf welches Sie B. G., die Regierung aufmerksam zu machen für Pflicht hielt. Sie werden daben bemerken, daß keineswegs zu besorgen ist, es dürften diejenigen Einwohner Helbetiens, welche sich mit der gewöhnlichen Spinneren abgeben, durch die Begünstigung dieser Gesellschaft benachtheiligi werden, indem die Einrichtung, von der hier die Rede ist, blos das Spinnen der seinern Baumwolle ansicht, welche bisher Helvetien zum großen Nachtheil seiner Handlung aus England gezogen hat, und so gleichsam dem Ersindungsgesst dieser Nation einen jährelichen Tribut von einigen Millionen bezahlte.

Unläugbar wird überdieß diese neue Quelle von Industrie sich täglich mehr verbreiten, immer mehr hande beschäftigen, und der Keim neuer Thätigkeit für die Baumwollen. Duch. Manufakturen jeder Art seyn, die bis jest im Lande noch schwankend waren.

175

Der Bolly. Rath verspricht sich von der tiefen Einsicht, Rlugheit und dem Patriotismus des B. Pellis den besten Erfolg, und erwartet mit Zuversicht von Ihrer Weisheit, Sie werden in diesem Unternehmen seinen vollen Werth erkennen, und sich geneigt finden, durch beförderliche Entsprechung in dem doppelten Begehren, dasselbe zu begünstigen.

Um 27. Merg mar feine Gigung.

Gesetzgebender Rath, 28. Merz. Prassdent: Suber.

Die Zuschrift der Verwaltungstammer des Cantons Ballis (die wir bereits lieferten S. S. 1223) wird ver- lefen, und an die Constitutionscommission gewiesen.

Man fchreitet zur Bahl eines neuen Mitglieds bes gefeggebenben Rathe an hegners Stelle.

Folgende Candidaten find vorgeschlagen:

B. Rellftab gew. Mitglied bes großen Raths.

- . Guter , gewesenes Mitglied bes großen Raths.
- . Belger, Mitglied bes D. Gerichtshofs.
- . Beber , gew. Reg. Statthalter von Baben.
- . Welti, Diftr. Statthalter von Burgach.
- . Baldinger, gew. Prafident der Berm. Kammer von Baden.
- . Pellis, aus dem Leman.
- . Pidour, Er Accuf. publ. vom Leman.
- . Bon ber Flue, gem. Mitglied bes Genats.
- . Landwing , Mitgl. bes Begirtegerichts Bug.
- . Rubli, gem. Mitglied bes Genats.
- . Labhard, gem. Mitglied bes großen Raths.
- . Germann, gew. Mitglied des großen Raths.
- B. Pellis, aus dem Canton Leman, wird burch geheimes und absolutes Stimmenmehr jum Mitglied bes Raths. ermählt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang-

commifion gewiesen:

B. Gesetgeber! Der Bollz. Rath übersendet Ihnen hieben das Resultat von den Versteigerungen der zur Tilgung der Gehalts. Rükstände bestimmten Nationalguter im Canton Schafhausen, deren Genehmigung die dasige Verwaltungskammer und das Finanzministerium vorschlägt. Der Vollz. Rath unterstützt diese Vorschläge, und ladet Sie ein B. G., die Versteigerungen zu prüffen, und im Fall sie ihre Verstimmung erhalten, zu ratiseiren.

Die Eriminalgesetzgebungs. Commission legt eine neue Abfassung bes Gesetzvorschlags über Prozes. Kostenbezahlung von Seite frengesprochener Angeklagter, vor, Die für 3 Tage auf den Canzlentisch gelegt wird.

Folgendes Butachten ber Finangcommision wird in

Berathung und hernach angenommen :

B. Gesetzeber! Unterm 26. Febr. beliebten Sie an den Dollz. Rath eine Botschaft ergeben zu lassen, worinn von demselben, in Setress der von ihm vorzeschlagenen Vertäusse von Nationalgutern aus den Districten W if. lisburg und Peterlingen verschiedene Auskunft begehrt wird, welche Sie B. G. nunmehr durch zweyneue Botschaften, bende vom 19. Merz wirklich erhalten haben. Nach genauer Erdaurung ihrer Inhalte, sindet die Finanzommission, Ihnen antragen zu mussen, sol. gende Verkäusse zu genehmigen:

A. 3m Diftrift Biflisburg.

1. Eine Bundte ben St. Martin , 1 Pof. : gefch. 800, verk. 1325, überlöst 525 Fr.

2. Eine Bundte ben der alten Zehendscheuer, 4. 6. Vosen: gesch, 300, verk. 700, überl. 400 Fr.

3. Gine Wick aux Vuattes, 20 Pof. : gesch. 4000,

pert. 4010 , überl. 10 Fr.

4. Le Près vert, 12 Pofen Wiesen und 4 Posen Acter: gesch. 4800, vert. 12115, überl. 7315 Fr.

5. Près Micquet, 9 Dofen Wiesen und 1 Pose Acter: gesch. 3500, vert. 7010, übert. 3510 Fr.

6. Ein Acter, Postacter genannt, 2 Post. : gesch. 600,

pert. 2114, überl. 1514 Fr.

7. Ein Acker à la Coucheltaz, 1 Pose: gesch. 350, vert. 801, überl. 451 Fr.

8. Ein Acter, fous Ville, 1. 6. Pos. : gesch. 350,

perf. 820, überl. 470 Fr.

9. Ein Acter in ber Bemeinde Pfauen, o. 6 Pofe:

geschät 60, verkauft 60 Fr.

Micht zu verhehlen ift zwar, daß der Bachtzins diefer Grundflucke in den benden lezten Jahren bis auf 1323 Fr.

gestiegen ist; allein da solches in Zukunft in mehrern Ruksichten nicht immer der Fall senn durfte, einer, und anderseits der Erlos denn doch den Schatzungswerth bennahe gedoppelt darbietet, so fanden wir nicht Grund genug, Ihnen die weitere Beybehaltung dieser Nationalguter zu belieben. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Prufung der Grunde für und wider das Einheitsspftem und den Foderalise mus in der Schweiß. 8. 1801. S. 124.

33 Der Zeitpunkt ist eingetreten, welcher unser Schickfal und unsere innere und aussere Berhaltniffe bestimmen
foll. Die Austosung der provisorischen Regierung nabt
sich täglich ihrem Ziel; folglich kann der Vorwurf nicht
statt haben: als arbeite man ihr entgegen. "

Dieser Eingang, im Februar 1801 zu Bern geschrieben, verkündet ein nicht unwichtiges Aftenstück, und läßt das Manischt einer Handvoll rachesschnaubender Wichte erwarten, die, auf übelberechnete fremde Hilse vertrauend, in jenen Tagen an dem Gelingen ihrer Anschläge nicht länger zweiselten, und mit jedem Morgen dem Sturze der Republik und der Aufrichtung des Thrones ihrer Herrschaft entgegensahen. Die Erswartung wird nicht getäuscht.

Sie selbft, wie es scheint, theilen uns dieses bedeutende Aktenstuck mit; und wer sich über einen so tollen Streich wundern oder die Schaamlosigkeit der Bande unbegreisich finden mochte, der bedenke: daß es in des Rasenden Macht nicht steht, seinen Wahnstnn zu verbergen oder die häßliche Bloge seiner Orang Outang Gestalt dem Auge der Beschauer zu entziehen.

Go lagt und dann die Rafenden boren:

23 Bir finden nach dem positiven Rechte sowohl als nach dem gesunden Menschenverstand, tein hels vetisches Bolt: sobald die eidgenößischen allgemeisnen, und tein Cantons. Bolt: sobald die Paratifular. Staatsverträge zerriffen werden. (G. 11.)

man hat seit der Revolution vieles von priviles girten Kasten gelermt. Es gab feine priviles girte Kaste in der Schweiß. Denn das Recht der regierenden Städte und Länder gründet sich weder auf Privilegien, noch auf Borrechte; weder auf Exemtionen noch auf Usurpationen... Sie besaßen zwar ein ausschließendes Recht zu der Staatsregierung; dieses gründet sich aber überall auf einen redlichen Urssprung, auf redliche Staatsverträge; war ein rechtliches wohlerworbenes Eigenthum. Sie hatten es schon